

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 07. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2019)

zum Thema:

Bilanz des Schreckens: Silvesternacht 2018/19

und **Antwort** vom 22. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2019)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17401
vom 07. Januar 2019
über Bilanz des Schreckens: Silvesternacht 2018/19

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Zahlen liegen dem Senat zur Feinstaubbelastung und den Schwefeldioxid- und Schwermetallwerten für Silvester 2018/2019 in Berlin vor und inwiefern wurden Grenzwerte der EU-Feinstaubrichtlinie überschritten?

Zu 1.:

Die gesetzliche Grundlage für Luftgütemessungen in Deutschland ist die 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchV), mit der die EU-Richtlinie 2008/50/EG umgesetzt wurde. Die „Feinstaub-Richtlinie“ 1999/30/EG, seinerzeit die erste Einzelrichtlinie zur damaligen Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie 96/62/EG, wurde durch Artikel 31 der Richtlinie 2008/50/EG mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben. Hier wird daher auf die in der 39. BlmSchV festgelegten Grenzwerte Bezug genommen.

Die an den Messcontainern des Berliner Luftgütemessnetzes mit automatischen Messverfahren - unter anderem auch für Partikel PM10 („Feinstaub“) und Schwefeldioxid - erhobenen Daten stehen der Öffentlichkeit u.a. als Stundenmittelwerte unter <https://luftdaten.berlin.de> zur Verfügung. Hier kann für einzelne Stationen und frei gewählte Zeiträume recherchiert werden. Die vorliegenden Messwerte der automatischen Messgeräte - insbesondere die automatisch erhobenen PM10-Werte, für die im Rahmen der Jahresvalidation eine Überprüfung der Äquivalenz zum gravimetrischen Referenzverfahren erfolgen muss - sind vorläufige Daten, die weiterhin der Qualitätskontrolle unterliegen und falls erforderlich korrigiert werden.

Für die im Berliner Luftgütemessnetz gemessenen Schwermetalle werden Analysen für größere Zeitintervalle durchgeführt, da hier ausschließlich die Einhaltung von Grenzwerten für das Kalenderjahr zu überprüfen ist. Schwermetall-Daten liegen für Silvester 2018/2019 daher noch nicht vor.

Für Partikel PM10 wurde am Silvestertag der Grenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter für den Kalendertag an allen Messstellen eingehalten. Für den Neujahrstag

wurde dieser Grenzwert am Container in der Frankfurter Allee überschritten; der vorläufige Tagesmittelwert für PM10 lag hier bei 67 Mikrogramm pro Kubikmeter. An allen anderen Messstationen lagen die vorläufigen PM10-Tagesmittelwerte am Neujahrstag zwischen 12 und 35 µg/m³. Die Schwefeldioxid-Messwerte lagen zwar stundenweise über den sonst üblichen Messwerten (siehe auch Antwort zu Frage 6 bzw. 7), aber durchweg weit unter den Grenzwerten (Tagesmittelwert: 125 µg/m³; Stundenmittelwert: 350 µg/m³). Der maximale Schwefeldioxid-Stundenmittelwert in der Silvesternacht wurde am 01.01.2019 zwischen 0 und 1 Uhr am Container in der Frankfurter Allee mit 48 Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen, der Tagesmittelwert lag dort am 01.01.2019 bei 4 Mikrogramm pro Kubikmeter.

2. Wie bewertet der Senat die alljährlichen massiven Grenzwertüberschreitungen von Feinstaub zu Silvester?

Zu 2.:

Grundsätzlich können kurzzeitig stark erhöhte Luftschadstoffbelastungen zu Beeinträchtigungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Atemwege führen. Daher werden in epidemiologischen Studien vermehrte Krankenhausaufnahmen und Arztbesuche sowie erhöhte Mortalitätsraten beobachtet. Es liegen allerdings keine epidemiologischen Untersuchungen vor, die sich gezielt mit den erhöhten Luftbelastungen der Silvesternacht befassen. Da die durch Silvesterfeuerwerke frei gesetzten Schadstoffe in der Luft nur zeitlich begrenzt für wenige Stunden auftreten, ist nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Bevölkerung auszugehen.

Seit dem 01.01.2005 darf der Jahresdurchschnittswert von 40 µg/m³ Feinstaub (PM10) in der Luft nicht überschritten werden. Zusätzlich existiert ein Tageswert von 50 µg/m³, der maximal an 35 Tagen pro Jahr überschritten werden darf.

Die über 24 Stunden gemittelte Feinstaubkonzentration überstieg zum Jahreswechsel 2018/2019 den Tageswert von 50 µg/m³ in Berlin nur an der Frankfurter Allee mit einem Wert von 67 µg/m³ am 01.01.2019 (siehe Antwort zu Frage 1). Ein einzelner hoher Tageswert stellt noch keine Grenzwertüberschreitung dar.

3. Wie bewertet der Senat Maßnahmen wie z.B. das Verbot von privatem Feuerwerk, das bereits in einigen Gemeinden in Deutschland erlassen wurde?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 20.

4. Welche zusätzlichen Kosten entstehen nach Kenntnis des Senats den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durch die stadtweite Grundreinigung der Straßen, um die Reste der Silvesterfeuerwerke zu beseitigen?

Zu 4.:

Die BSR beseitigt Silvesterschmutz im Rahmen ihres Regelauftrages. Eine Kostenermittlung für die gesamte Beseitigung des Silvesterschmutzes ist daher nicht möglich. Zur Beseitigung der vor allem im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehenden Verschmutzungen (neben Böllerresten auch Partymüll, Flaschen, Becher etc.) und im Sinne der Verkehrssicherung wird ausschließlich am 01.01. der Ressourceneinsatz erhöht. So wurden am 01.01.2019 von der BSR zusätzlich zum geplanten Feiertagsdienst folgende Ressourcen eingesetzt: 730 Fahrzeugeinsatzstunden sowie 1.440 Personaleinsatzstunden. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 70.334,00 €. Anzumerken bleibt, dass auch ohne Silvesterfeuerwerk am Neujahrstag zusätzliche Kosten entstehen würden, die durch eine intensive Nutzung des öffentlichen Straßen-

landes am 31.12. mit entsprechender Umfeldverschmutzung mit „normalen Abfällen“ begründet wären.

5. Wie hat sich der Umfang der böllereibedingten Abfälle nach Kenntnis des Senats in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Zu 5.:

Aussagen der BSR dazu sind nicht möglich, da die Abfallmengen des Silvesterfeuerwerks nicht separat erfasst bzw. ausgewertet werden können.

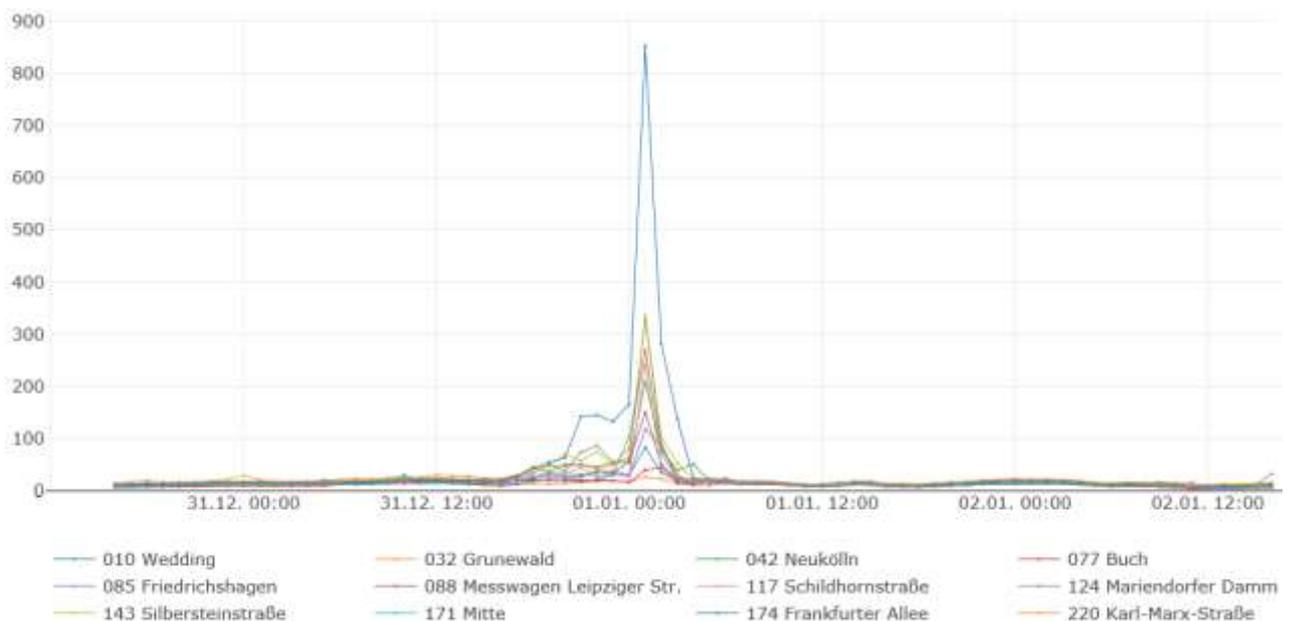
6. Welche Schadstoffbelastung wurde nach Kenntnis des Senats in der Silvesternacht, vom 31.12.2018, 16 Uhr bis 01.01.2019, 16 Uhr gemessen, welche am 30.12.2018, 16 Uhr bis 31.12.2018, 16 Uhr und 1.1.2019 16 Uhr bis 2.1.2019, 16 Uhr?

Zu 6.:

Es wird davon ausgegangen, dass auch hier die unter Frage 1 aufgelisteten Schadstoffe gemeint sind.

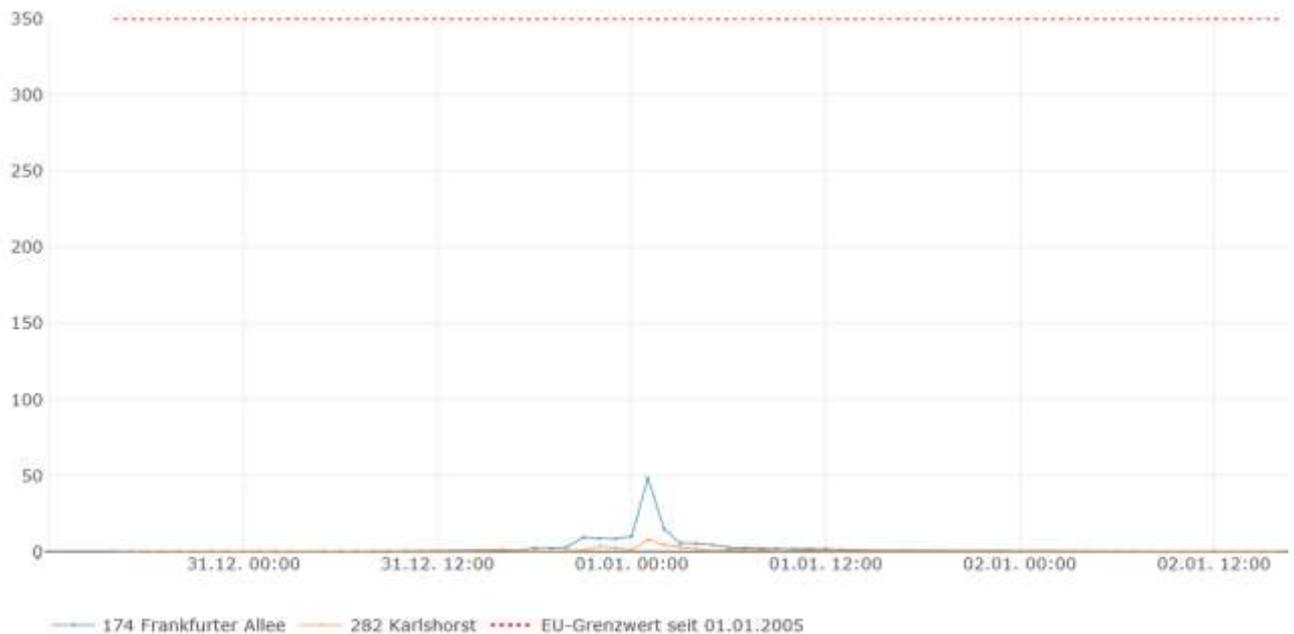
Das Berliner Luftgütemessnetz ist für die Überwachung der Luftgüte im Land Berlin relevant.

Für PM₁₀ wurden über den Jahreswechsel 2018/2019 vom 30.12.2018, 16 Uhr, bis zum 02.01.2019, 16 Uhr die in der folgenden Grafik dargestellten vorläufigen Stundenmittelwerte in Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen:



Schwefeldioxid wird nur noch an zwei Containern des Berliner Luftgütemessnetzes gemessen, da auf Grund der heutzutage sehr niedrigen Konzentrationen keine Messverpflichtung gemäß 39. BImSchV mehr besteht.

Für Schwefeldioxid wurden über den Jahreswechsel 2018/2019 vom 30.12.2018, 16 Uhr, bis zum 02.01.2019, 16 Uhr die in der folgenden Grafik dargestellten vorläufigen Stundenmittelwerte in Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen:



Für Schwermetalle werden im Berliner Luftgütemessnetz keine stündlichen Daten erhoben.

7. Wie ist die durchschnittliche Schadstoffbelastung an einem Tag im Jahr nach Kenntnis des Senats?

Zu 7.:

Es wird davon ausgegangen, dass auch hier die unter Frage 1 aufgelisteten Schadstoffe gemeint sind.

Die Konzentrationen von Luftschadstoffen in der Außenluft sind das Ergebnis einer ganzen Reihe von Einflussfaktoren. Zusätzlich zu den Quellen spielen auch meteorologische Faktoren sowie physikalische und chemische Prozesse wichtige Rollen. Zum Frühjahr hin verstärkt sich die Durchmischung der Atmosphäre, so dass an der Erdoberfläche emittierte Substanzen auf ein größeres Luftvolumen verteilt werden als in der kälteren Jahreszeit. Auch Niederschlag führt für viele Substanzen zu einer Verringerung der luftgetragenen Konzentrationen. Eine durchschnittliche Belastung ist daher wenig aussagekräftig, so dass im Folgenden Minima und Maxima sowie der Median angegeben werden.

Für PM₁₀ wurden im Berliner Stadtgebiet zwischen 02.01.2018 und 30.12.2018 vorläufige Tagesmittelwerte von 4 bis 116 Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen mit einem Median von 23 Mikrogramm pro Kubikmeter. Für Schwefeldioxid wurden zwischen 02.01.2018 und 30.12.2018 vorläufige Tagesmittelwerte mit einem Maximum von 8 Mikrogramm pro Kubikmeter gemessen, das Minimum und der Median lagen unterhalb der Nachweisgrenze von 2 Mikrogramm pro Kubikmeter. Für Schwermetalle liegen prinzipiell nur aggregierte Messwerte und keine Tagesmittelwerte vor.

8. Was rät der Senat Menschen mit Atembeschwerden in der Silvesternacht?

Zu 8.:

Insbesondere in Städten und Großstädten führt die Zusatzbelastung durch Silvesterfeuerwerk zu besonders deutlichen Überschreitungen der zulässigen Feinstaubkonzentration.

Die akuten Wirkungen einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung in der Atemluft sind nicht abschließend geklärt. Der Bundesverband der Pneumologen (BdP) bewertet den bei Feuerwerken entstehenden Rauch und Feinstaub für Menschen mit chronischen Lungenerkrankungen wie Asthma bronchiale jedoch als Gesundheitsrisiko. So sollten Menschen mit Atembeschwerden vermeiden, sich dem Feuerwerksqu沿海 auszusetzen. Das lässt sich durch einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen und Vermeiden des Öffnens der Fenster in der Silvesternacht umsetzen. Wer Atembeschwerden hat und sich in der Silvesternacht draußen aufhalten muss, kann sich durch eine geeignete Atemschutzmaske schützen.

9. Wie viele Unfälle gab es nach Kenntnis des Senats am 31.12.2018 und am 1.1.2019?

Zu 9.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine belastbaren Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Unfälle sind nach Kenntnis des Senats auf unsachgemäßen Gebrauch mit Silvesterfeuerwerkskörpern zurückzuführen? Wie viele davon sind eigenverschuldet, wie viele fremdverschuldet?

11. Wie viele Unfälle sind nach Kenntnis des Senats durch nicht zugelassene Feuerwerkskörper verursacht worden?

12. Welcher Anteil der in Berlin genutzten Feuerwerkskörper bzw. Böller sind nach Kenntnis des Senats für die Nutzung in Deutschland nicht zugelassen (bitte in Prozent und absoluten Zahlen)?

Zu 10. - 12.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Mengen an für die Nutzung in Deutschland nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern bzw. Böllern wurden in den vergangenen 12 Monaten von der Berliner Polizei beschlagnahmt?

Zu 13.:

Die Polizei Berlin führt keine Statistik über Mengen von beschlagnahmter, nicht konformitätsbewerteter Pyrotechnik.

14. Wie viele Unfälle mit Personenschäden ereignen sich durchschnittlich an einem Tag im Jahr?

Zu 14.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Feuerwehreinsätze gab es in der Silvesternacht 31.12.2018, 16.00 bis 01.01.2019, 10 Uhr?

Zu 15.:

Vom 31.12.2018 um 16:00 Uhr bis zum 01.01.2019 um 10:00 Uhr waren 1.874 Feuerwehreinsätze zu verzeichnen.

16. Wie viele Einsätze sind auf unsachgemäßen Gebrauch mit Silvesterfeuerwerkskörpern zurückzuführen?

Zu 16.:

Die Auswertungen anhand der Einsatzberichte ergaben 157 Brände und 40 Einsätze im Rettungsdienst, für die ein wie auch immer gearteter Umgang mit Pyrotechnik ursächlich war. Ob der Einsatz der Pyrotechnik unsachgemäß war, wurde nicht erfasst.

17. Wie viele Einsätze sind durch nicht zugelassene Silvesterfeuerwerkskörper verursacht worden?

Zu 17.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

18. Wie viele Feuerwehreinsätze ereignen sich durchschnittlich an einem Tag im Jahr?

Zu 18.:

Gegenwärtig werden die Zahlen für den Jahresbericht 2018 erhoben und analysiert. Nach derzeitigem Stand kann im Durchschnitt von ca. 1.290 Einsätzen pro Tag im Jahr 2018 ausgegangen werden.

19. Sind dem Senat Schäden an öffentlichen Einrichtungen durch die Verwendung von Silvesterfeuerwerkskörpern bekannt, wenn ja, wie hoch und welche?

Zu 19.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

20. Welche Maßnahmen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Böllerei und Silvesterfeuerwerk aus anderen Städten sind dem Senat generell bekannt und wie schätzt er diese mit Blick auf Berlin juristisch und praktisch ein? (bitte einzeln beantworten)

Zu 20.:

Die Maßnahmen anderer Länder werden nicht systematisch erfasst. Mögliche Informationen werden seitens des Senats ggfs. über Presseberichte wahrgenommen. Auf dieser Grundlage ist, auch aufgrund der unterschiedlich betroffenen Rechtsbereiche und des jeweiligen Landesrechts ein juristischer oder praktischer Vergleich nicht möglich.

21. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren der Luftverschmutzung zu schützen?

Zu 21.:

Der Senat hat im Rahmen der Luftreinhalteplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung gesundheitsschädlicher Luftbelastung umgesetzt und wird im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans weitere Maßnahmen festlegen. Wichtigste Maßnahme zum Gesundheitsschutz war die breite Einführung des Partikelfilters für Dieselmotoren durch Maßnahmen wie die bereits seit ca. 20 Jahren laufenden Aktivitäten zur Nachrüstung von Linienbussen, die Umweltzone und Nachrüstprojekte für Fahrgastschiffe und Baumaschinen. Maßnahmen zur Reduktion der Luftbelastung durch das Silvesterfeuerwerk sieht der Luftreinhalteplan nicht vor, da das Feuerwerk im Gesamtkontext nur im geringen Maß zu einer möglichen Überschreitung des Luftqualitätsgrenzwertes für Feinstaub beiträgt. Dieser Grenzwert wurde zuletzt im Jahr 2015 an der Frankfurter Allee überschritten. Unter Berücksichtigung der Tradition des Silvesterfeuerwerks als Brauchtum wäre ein Verbot auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht verhältnismäßig.

Zum Schutz vor kurzfristig erhöhten Luftbelastungen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen oder besonderen Ereignissen, zu denen auch das Silvesterfeuerwerk gezählt werden kann, erfolgt die tägliche Veröffentlichung der Tagesmittelwerte im Internet (<https://luftdaten.berlin.de/data/summary/daily>) stets unter Angabe der Grenz- und Richtwerte mit folgendem Hinweis:

„Bei Messwerten oberhalb der Grenz- und Richtwerte kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung besonders empfindlicher Personen nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollten daher Personen mit Herz-Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen körperliche Anstrengungen vermeiden und sich in geschlossenen Räumen aufhalten, in denen nicht geraucht wird.“

Informationen über zukünftige, erhöhte Luftbelastungen mit Hinweisen zu Vorsichtsmaßnahmen erfolgen, wenn für Schadstoffe eine Überschreitung von Informations- und Alarmschwellen prognostiziert wird. Derartige Schwellen wurden nur für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid festgelegt. Diese werden durch das Silvesterfeuerwerk nicht überschritten. Für Feinstaub gibt es keinen Informations- oder Alarmwert.

22. Wer ist nach Kenntnis des Senats die in § 24 der 1. SprengV genannte "zuständige Behörde" in Berlin und ist es korrekt, dass sowohl die Bezirke als auch der Senat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Nutzung von Knallkörpern der Kategorie F2 (z.B. D-Böllern) untersagen können?

Zu 22.:

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist auf ministerieller Ebene für das Sprengstoffrecht zuständig. Für den im Sinne von § 24 der 1. SprengV betroffenen nichtgewerblichen und gewerblichen Umgang und nichtgewerblichen und gewerblichen Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen sind nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) und dem aktuell geltenden Zuständigkeitskatalog die Bezirke zuständig (siehe Nummer 19 Sozialwesen, Absatz 5 a) und b) sowie Nummer 21 Wirtschaft, Buchstabe b)).

Berlin, den 22. Januar 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport